



Antrag Gartenwasserzähler/Außenzähler

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

Grundstückseigentümer	
Name, Vorname	Tel.
Straße, Hausnummer	E-Mail
Postleitzahl, Ort	
Betroffenes Grundstück	Installationsfirma
Straße, Hausnummer	Firmenname Tel.
Ort	Anschrift
Kostenregelung	
Für die Genehmigung und Verplombung werden gesamt 30,00 € in Rechnung gestellt.	
<input type="checkbox"/> Gartenwasserzähler im Innenraum	<input type="checkbox"/> Frostsicherer Außenzähler
<p><u>Hinweise und Bestimmungen (§10 BGS-EWS)</u> Der Einbau des <u>Gartenwasserzählers</u>, sowie notwendige Umbauten an der Hausinstallation, müssen von einem Installateur mit entsprechender Befähigung durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Installationsfirma die Umbauarbeiten an der Hausanlage bzw. den Einbau der Gartenwasseruhr vornehmen. Die Kosten der notwendigen Umbauarbeiten an der hauseigenen Wasserversorgungsanlage und das Setzen des Gartenwasserzählers sind vom Grundstückseigentümer zu tragen und direkt mit der Installationsfirma abzurechnen. Nach dem Einbau muss der Zähler vom Gemeindearbeiter verplombt werden. Nur bei einem geeichten und von der Gemeinde verplombten Zähler kann die Verminderung der Kanalgebühr erfolgen (§10 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung BGS-EWS) Gartenwasserzähler dürfen nicht zur Befüllung eines Pools genutzt werden. Hierfür fallen Abwassergebühren an, die durch den Gartenwasserzählertarif nicht gedeckt sind. Nur wenn der Einbau des Zählers im Inneren des Hauses nicht möglich ist, kann ein frostsicherer <u>Außenzähler</u> fest angebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Zähler verplombt ist und im Winter unbedingt gegen Frost geschützt werden muss. Der Abbau des Zählers ist nicht erlaubt! Die Gemeinde ist berechtigt den ordnungsgemäßen Einbau des Gartenwasserzählers jederzeit zu überprüfen. Der Eigentümer eines Gartenwasserzählers ist u. a. verpflichtet die Zähleranlage vor Beschädigung, insbesondere vor der Einwirkung Dritter und Frost zu schützen. Wird der Gartenwasserzähler nicht mehr benötigt muss das umgehend der Verwaltung gemeldet werde. Die Genehmigung ist befristet auf die Eichfrist des Zählers. Danach muss erneut ein Antrag gestellt werden. Bei Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren oder einem Frostschaden des Zählers, endet diese Genehmigung und es ist ein neuer Antrag zu stellen.</p>	
Nutzung	Dieser Inhalt des Antrages ist mit bekannt und wird beachtet
<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Gartenbewässerung <input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung ohne Viehhaltung <input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung mit Viehhaltung 	<div style="border-top: 1px solid black; width: 100%; margin-bottom: 5px;"></div> Unterschrift
Bemerkungen	
<div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>	

